

Bernd-Dieter Meier
Katharina Leimbach *Hrsg.*

Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie

Interdisziplinäre Beiträge
zum Strafvollzug und der
Wiedereingliederung



Springer

Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie

Bernd-Dieter Meier • Katharina Leimbach
Hrsg.

Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie

Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug
und der Wiedereingliederung

Hrsg.
Bernd-Dieter Meier
Juristische Fakultät
Leibniz Universität Hannover
Hannover, Deutschland

Katharina Leimbach
Juristische Fakultät
Leibniz Universität Hannover
Hannover, Deutschland

ISBN 978-3-662-62071-7 ISBN 978-3-662-62072-4 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62072-4>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
	Katharina Leimbach und Bernd-Dieter Meier	

Teil I Ziele und empirische Forschung

2	Konzeptionelle Grundlagen des Strafvollzugs	13
	Bernd-Dieter Meier	
3	Zur Erfassung der Wirkungen des Strafvollzugs	31
	Stefan Suhling	
4	Auf dem Weg zurück ins Leben. Eine Fallstudie aus der Angewandten Kriminologie	49
	Alexander Vollbach	

Teil II Vollzugspraxis

5	Welche Strafe ist gerecht? Freiheitsstrafen aus der Perspektive von Inhaftierten	71
	Melanie Wegel	
6	Gefängnisklima und das Recht auf Resozialisierung	87
	Christian Illgner und Anika Gomille	
7	Die Schmerzen des Freiheitsentzugs – für Frauen anders?	105
	Anke Neuber	
8	Ersetzt Freiheit Geld? Ein empirischer Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe	127
	Nicole Bögelein	
9	Sozialtherapie als Behandlungsform im Strafvollzug	141
	Johann Endres und Claudia Groß	

- 10 Der Jugendarrest: Möglichkeiten und Grenzen einer kurzen
freiheitsentziehenden Maßnahme 163**
Thimna Klatt

Teil III Perspektiven des Übergangs

- 11 Die Bedeutung der Führungsaufsicht in der Arbeit der
Bewährungshilfe in Niedersachsen unter Berücksichtigung des
Übergangs vom stationären in den ambulanten Bereich. 179**
Stefan Bock
- 12 Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als Fortsetzung des
Vollzugs mit anderen Mitteln? Verteidigungsmöglichkeiten
und Rechtsschutz 193**
Helmut Pollähne

Abkürzungsverzeichnis

AE StVollzG	Alternativ-Entwurf Strafvollzugsgesetz
AJSD	Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen
AK StVollzG	Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AV	Ausführungsvorschrift
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BiG	Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter
BPG	Behandlungsprogramm für Gewalttäter
BPS	Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962 (BT-Drucks. IV/650)
eAÜ	elektronische Aufenthaltsüberwachung
EBAO	Einforderungs- und Beitreibungsanordnung
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

FA	Führungsaufsicht
GG	Grundgesetz
GÜL	Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HEADS	Haftentlassenen-Auskunftsdatei Sexualstraftäter
HK	Heidelberger Kommentar
JAA	Jugendarrestanstalt
JBeitrG	Justizbeitreibungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
K.U.r.S.	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
LG	Landgericht
MeWiS	Messinstrument der Wirksamkeit im Strafvollzug
NJAVollzG	Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
OLG	Oberlandesgericht
PCL-R	Psychopathy Checklist-Revised
PKH	Prozesskostenhilfe
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PSM	Propensity Score Matching
R&P	Recht und Psychiatrie
R&R	Reasoning and Rehabilitation-Training
RNR	Risk Need Responsivity
ROS	Risikoorientierter Sanktionenvollzug
RPflG	Rechtspflegergesetz
SKT	Soziales Kompetenztraining
Sotha	Sozialtherapeutische Anstalt
SOTP	Sex Offender Treatment Programme
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPO-E	Entwurf zur Reform der StPO
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger

StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TilgungsVO	Tilgungsverordnung
U-Haft	Untersuchungshaft
ÜM	Übergangsmanagement
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Über die Herausgeber und Autoren

Stefan Bock, Sozialrat, ist Bezirksleiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, Bezirk Hannover.

Dr. Nicole Bögelein ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln. Die Soziologin beschäftigt sich unter anderem mit Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen, Strafzumessung und Radikalisierung.

Dr. Johann Endres, Diplom-Psychologe, Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs, Lehrbeauftragter im Fach Rechtspsychologie an der Universität Erlangen und an der Psychologischen Hochschule Berlin

Dr. iur. Anika Gomille ist seit April 2020 Juniorprofessorin für Rechtssoziologie an der Universität Siegen. Zuvor war sie Mitarbeiterin im mit Mitteln des EU-Sicherheitsfonds kofinanzierten Projekts „Islamistische Radikalisierung erkennen und vermeiden (IRev)“ bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden. Die in dieser Zeit entstandenen Beiträge sind unter ihrem Geburtsnamen Hoffmann erschienen.

Dr. Claudia Groß, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter in der JVA Amberg, Lehrbeauftragte an der Universität Bonn

Christian Illgner, Mag. iur., war von 2016 bis 2020 Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden und forschte dort zum Thema Strafvollzug und Radikalisierung. Der Beitrag in diesem Band entstand im Rahmen des mit Mitteln des EU-Sicherheitsfonds kofinanzierten Projekts „Islamistische Radikalisierung erkennen und vermeiden (IRev)“.

Dr. Thimna Klatt, Dipl.-Psych., M.Sc., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und leitet dort die Forschungseinheit „Dunkelfeldmonitoring und Programmevaluation“.

Katharina Leimbach, M.A., ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Friedens und Konfliktforschung in Frankfurt am Main und arbeitet dort im Projekt „PrEval“, sowie als Lehrbeauftragte am Institut für Soziologie der Leibniz Universität Hannover.

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leibniz Universität Hannover und Direktor des dortigen Kriminalwissenschaftlichen Instituts.

Prof. Dr. phil. Anke Neuber ist Professorin für Soziologie für die Soziale Arbeit an der Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Devianz und soziale Kontrolle, Gefängnissoziologie, Soziologische Geschlechterforschung sowie soziale Ungleichheit.

Prof. Dr. iur. habil. Helmut Pollähne, Rechtsanwalt und Honorarprofessor in Bremen; wissenschaftlicher Leiter des Kölner Instituts für Konfliktforschung, Mitglied der „Strafverteidiger“-Redaktion, stellv. Präsident des Bremischen Anwaltsgerichtshofs; div. Veröffentlichungen in den Themenfeldern Sanktionsrecht, Vollstreckung und Vollzug, Maßregelrecht, Kriminalpolitik und Menschenrechte.

Dr. Stefan Suhling, Diplom-Psychologe, ist Leiter des Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs.

Dr. Alexander Vollbach leitet das Vollzugsreferat bei der Senatorin für Justiz und Verfassung des Landes Bremen und ist stellvertretender Leiter der dortigen Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Alternativen zum Freiheitsentzug.

Prof. Dr. Melanie Wegel ist Soziologin, Geografin und Erziehungswissenschaftlerin und arbeitet als Professorin für Delinquenz und Kriminalprävention an der Schweizer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Zürich.

1 Einführung



Katharina Leimbach und Bernd-Dieter Meier

Inhalts

1.1 Gefängnisse	1
1.2 Vielgestaltigkeit des Strafvollzugs	3
1.3 Entlassung und Wiedereingliederung	4
1.4 Ziele des Sammelbands	6
1.5 Aufbau und Überblick	7
Literatur	9

Zusammenfassung Es gibt in Deutschland derzeit etwa 180 Gefängnisse mit einer Kapazität von etwa 74.000 Haftplätzen. Über das Innenleben dieser Einrichtungen, über die Ziele der Justizverwaltung und den Umgang mit den Gefangenen, über die sozioökonomischen und psychosozialen Probleme der Gefangenen, ihr Erleben der Haftzeit, über die Schwierigkeiten bei der Entlassung und der Wiedereingliederung ist meist nicht viel bekannt. Hier setzt der vorliegende Sammelband an und wirft aus unterschiedlichen Perspektiven einen Blick auf die aktuelle Situation des Strafvollzugs und der Entlassung. In den Beiträgen kommen 11 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis zu Wort, die über ihre Beobachtungen, Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungsergebnisse berichten, die sie in Gefängnissen und mit den Problemen der Wiedereingliederung gesammelt haben.

1.1 Gefängnisse

Gefängnisse sind Orte, an denen Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden. Schon in der Antike gab es Gefängnisse, allerdings ging es dabei nicht um die Verbüßung von Strafe, so wie wir sie heute kennen, sondern hier wurden die Menschen bis zu ihrer Aburteilung und Vollstreckung der Strafe, meist der Hinrichtung,

K. Leimbach · B.-D. Meier (✉)

Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät, Hannover, Deutschland

E-Mail: kleimbach@outlook.de; meier@jura.uni-hannover.de

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch
Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2020

B.-D. Meier, K. Leimbach (Hrsg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie*,
https://doi.org/10.1007/978-3-662-62072-4_1

festgehalten; heute würde man von Untersuchungshaft sprechen. Gefängnisse als Orte, in denen Strafe vollstreckt wird, sind eine Erscheinung der Neuzeit. Historisch liegen die Ursprünge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In Deutschland erfolgten die ersten Gründungen von Strafanstalten am Anfang des 17. Jahrhunderts, etwa in Bremen im Jahr 1609. Die mit der Strafe verfolgten Zwecke und die Ausgestaltung des Vollzugs durchliefen dabei eine wechselvolle Geschichte (Kaiser und Schöch 2002, S. 9 ff.). Der Vollzug der Freiheitsstrafe, so wie wir sie heute kennen, hat sich in (West-) Deutschland erst als Folge der Strafrechtsreform von 1969 etabliert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde noch zwischen Zuchthäusern, Gefängnissen und Haft unterschieden, und es gab als Maßregel die Arbeitshäuser, in denen Personen untergebracht werden konnten, die wegen Landstreicherei, Bettelei, Trunksucht und Unzucht verurteilt worden waren.

All das mutet heute an wie eine Erzählung aus einer fernen Zeit und liegt doch kaum mehr als ein halbes Jahrhundert zurück. Heute wird die Freiheitsstrafe in Deutschland offiziell nicht mehr in Gefängnissen vollstreckt und vollzogen, sondern in Einrichtungen, die sich schon sprachlich von den früheren Zuchthäusern, Gefängnissen und Haftanstalten unterscheiden wollen und die etwas technokratisch Justizvollzugsanstalten heißen. Seit 1969 gibt es in Deutschland nur noch eine Einheitsfreiheitsstrafe, bei der das Strafübel allein im Entzug der Freiheit besteht. Der Freiheitsentzug darf in Deutschland heute nicht mehr unterschiedlich hart ausgestaltet werden, um der unterschiedlichen Schwere der abgeurteilten Delikte (z. B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung vs. Ladendiebstahl oder Schwarzfahren) Rechnung zu tragen; Unterscheidungen etwa im Hinblick auf die Unterbringung (z. B. Dunkelhaft) oder die Verköstigung („Wasser und Brot“) sind heute unzulässig.

Betrachtet man Gefängnisse aus einer erweiterten, sozialtheoretischen Perspektive dann lässt sich deren Entwicklung in gesellschaftliche Prozesse einbetten, die von Foucault in seinem grundlegenden Werk zur Geburt des Gefängnisses (2013 [1977]) als institutionalisierte Praktiken einer Disziplinargesellschaft bezeichnet wurden. Wo einst Gefängnisse als temporäre Orte bis zur Hinrichtung dienten, erhielten sie im Laufe der Jahrhunderte einen disziplinierenden Charakter. Maßnahmen der Disziplinierung sind nach Foucault immer auch Ausdruck gesellschaftlicher Machtstrukturen und produktiv im Sinne der Machterhaltung. Gefängnisse sind damit zu einem funktionalen Teil moderner Gesellschaften geworden und doch entziehen sich Abläufe und Prozesse „totaler Institutionen“ (Goffman 1973 [1961]) der öffentlichen Wahrnehmung. Lenkt man den Fokus weg von der strukturellen Bedeutung des Justizvollzugs und erhellt stattdessen die Auswirkungen totaler Institutionen auf die (ehemaligen) Inhaftierten, treten die Folgen einer Substitution unabhängiger Entscheidungsspielräume durch starre Regeln und Rituale der Institution in den Vordergrund. Juristisch und sozial intendierte Maßnahmen wie die vorübergehende Unterbringung im Strafvollzug bringen eine Reihe nicht intendierter Nebenfolgen auf individueller, kollektiver und gesellschaftlicher Ebene hervor. Gefängnisse sind das institutionelle Ergebnis höchst voraussetzungsvoller Prozesse und sollten deshalb einer regelmäßigen wissenschaftlichen Überprüfung und Auseinandersetzung unterzogen werden.

1.2 Vielgestaltigkeit des Strafvollzugs

Obwohl in den Gefängnissen heute die Einheitsfreiheitsstrafe vollzogen wird, ist der Strafvollzug in Deutschland nicht überall gleich, sondern kann sich in vielfältiger Weise unterscheiden. Die praktisch bedeutsamste Unterscheidung ist sicherlich die nach Alter und Geschlecht: Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, verbüßen diese in anderen Justizvollzugsanstalten als Heranwachsende und Erwachsene, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind; auch Männer und Frauen werden getrennt. Aber auch innerhalb dieser Vierteilung gibt es weitere Unterscheidungen: Es gibt die Unterscheidung nach Sicherheitsstandards, namentlich wird unterschieden zwischen dem geschlossenen und dem offenen Vollzug; in den offenen Vollzug kommen Gefangene nur dann, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die gelockerten Bedingungen zur Flucht oder der Begehung von Straftaten missbrauchen. Es gibt die Unterscheidung zwischen Regelvollzug und Sozialtherapie; in der Sozialtherapie werden Gefangene dann untergebracht, wenn der Einsatz der besonderen sozialtherapeutischen Möglichkeiten angezeigt erscheint, um sie für die Zeit nach der Entlassung zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Und in jeder Anstalt gibt es unterschiedliche Abteilungen, in denen Gefangene mit spezifischen Problemlagen oder Behandlungsbedürfnissen zusammengefasst werden. Der Strafvollzug zerfällt damit in eine Vielzahl unterschiedlicher Anstalten und Einrichtungen, die jeweils auf eine ganz eigene Weise versuchen, den Vollzug der Einheitsfreiheitsstrafe auszudifferenzieren und an die individuellen Besonderheiten der Gefangenen anzupassen. Eins bleibt freilich in allen Fällen gleich: Freiheitsstrafe ist und bleibt Freiheitsentzug. Gefangenschaft bedeutet den Verlust der Fortbewegungsfreiheit und damit den Verlust einer Vielzahl von Möglichkeiten, die im täglichen Leben selbstverständlich erscheinen: die Möglichkeit, mit Menschen, die man mag, zusammen sein und solche, die man nicht mag, meiden zu können; einer selbst gewählten Arbeit nachgehen zu können, aber auch die Freiheit zu haben, nicht zu arbeiten (im Strafvollzug besteht Arbeitspflicht); in vielen Fällen eine eigene Wohnung zu haben und damit die Möglichkeit, sein Hab und Gut geordnet aufgestellt zu wissen. Auf diese Weise trägt die Institution Gefängnis zu einer fast vollständigen Ablösung der in Freiheit bestehenden individuellen Identität bei und ersetzt sie durch starre Abläufe, Geschlossenheit und Uniformität. Die vorher praktizierten sozialen Rollen als Partner, Vater oder Arbeitnehmer werden dann überlagert von der neuen Rolle als Inhaftierter. Die Inhaftierung ist deshalb „total“, weil sie alle Lebensbereiche eines Individuums überlagert.

In Gefängnissen wird nicht nur die Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt. In Gefängnissen – Justizvollzugsanstalten – wird auch die Untersuchungshaft vollstreckt. Wie schon in der Antike werden Verdächtige gefangen genommen, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich dem Verfahren durch Flucht entziehen oder Beweismittel vernichten werden. In den Justizvollzugsanstalten wird auch eine spezifische Form der freiheitsentziehenden Maßregel vollstreckt: die Sicherungsverwahrung. Gefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, werden nach dem Ende der vom Gericht festgesetzten Strafzeit nicht in die Freiheit

entlassen, sondern bleiben im Freiheitsentzug solange, bis prognostiziert werden kann, dass die Gefahr weiterer Straftaten signifikant gesunken oder die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs unverhältnismäßig geworden ist. In Justizvollzugsanstalten werden darüber hinaus auch andere Formen des Freiheitsentzugs vollstreckt, die nichts mit Straftaten oder Strafe zu tun haben, etwa die Abschiebungshaft, die angeordnet wird, wenn sichergestellt werden soll, dass ausgewiesene Personen das Land verlassen. Wenn man es in Zahlen ausdrücken will, kann man sagen, dass sich am Stichtag 31.03.2019 die meisten Gefangenen in Strafhaft befanden (50.145 Personen; 76,3 %), etwa ein Fünftel in Untersuchungshaft (13.588 Personen; 20,7 %) und nur ein kleiner Teil in sonstigen Formen der Freiheitsentziehung (1436 Personen; 2,2 %) bzw. in der Sicherungsverwahrung (581 Personen; 0,9 %; Statistisches Bundesamt 2020). Die Stichtagszählung hat freilich ihre Tücken. In der Kriminologie wird sie gerne verwendet, um bestimmte Verteilungen deutlich zu machen und Vergleiche zu ermöglichen. Tatsächlich gibt es in den Justizvollzugsanstalten aber an jedem Tag Zu- und Abgänge. Bei der Stichtagszählung bleiben Gefangene, die sich nur kurze Zeit in der Anstalt aufhalten (beispielsweise Abschiebehäftlinge) und am Stichtag nicht anwesend sind, unberücksichtigt.

Gefängnisse in einem weiteren Sinn sind im Übrigen nicht nur die Justizvollzugsanstalten. Die Freiheit wird auch in anderen Einrichtungen entzogen. Im strafrechtlichen Kontext sind dabei wenigstens zwei Einrichtungen zu nennen: die psychiatrischen Krankenhäuser bzw. Entziehungsanstalten, in denen die Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB vollzogen werden, und die Jugendarrestanstalten, in denen der Jugendarrest – eine freiheitsentziehende Sanktion unterhalb der Jugendstrafe – vollzogen wird. Die Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten stehen organisatorisch außerhalb des Justizbereichs; sie gehören zum Zuständigkeitsbereich der Sozialministerien. Die Unterbringung ist keine Strafe, sondern knüpft daran an, dass die Untergebrachten infolge psychischer Störungen oder Sucht als gefährlich erschienen. Die Unterbringung soll an den Störungen arbeiten und die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzieren. Die Jugendarrestanstalten gehören dagegen zwar zur Zuständigkeit der Justizministerien, aber da der Jugendarrest nicht als Strafe gilt (sondern als Denkkzettel), wird er nicht in den Justizvollzugsanstalten vollstreckt. Als Gefängnisse können darüber hinaus aber auch solche Einrichtungen verstanden werden, in denen Menschen zu ihrem eigenen Wohl, aber eben ohne oder auch gegen ihren Willen untergebracht werden; zu denken ist etwa an geschlossene Stationen in Betreuungseinrichtungen.

1.3 Entlassung und Wiedereingliederung

Es ist zwar eine traurige Gewissheit, dass Gefangene im Strafvollzug sterben können – Suizid ist im Vollzug ein allseits bedrückendes Problem (Bennefeld-Kersten 2009; Bereswill und Neuber 2019) –, aber die meisten Gefangenen werden nach dem Ende ihrer Strafzeit oder der Beendigung der Sicherungsverwahrung wieder in die Freiheit entlassen. In kommerziellen Filmen wird die Entlassung manchmal ver-

klärt – bekanntes Beispiel „Blues Brothers“ (1980) –, in der Wirklichkeit beginnt mit der Entlassung allerdings für viele eine sehr schwierige Zeit. Die sozialen Bindungen, die vor der Inhaftierung bestanden haben mögen, haben sich im Lauf der Strafzeit verändert. Beziehungen können zerbrochen sein, aber auch wenn sie fortbestehen, haben die Partner sich verändert, sind selbstständiger und unabhängiger geworden. Eine Arbeitsstelle gibt es meist nicht mehr; die Suche nach einem neuen, bezahlten Job wird durch das Stigma des „Gesessen habens“ erschwert. Eine frühere Wohnung kann gekündigt worden sein, frühere Besitztümer können abhanden gekommen sein. Das Geld ist knapp, das Bedürfnis, „endlich leben“ – Geld ausgeben – zu wollen, groß. Probleme, die vielleicht schon vor der Inhaftierung bestanden haben – Probleme oft mit Alkohol, Drogen, Aggressionen –, sind meist immer noch nicht gelöst. Die Zeit der Inhaftierung wirkt zudem wie ein Sozialisationsprozess, der einer eigenen Logik folgt, die durch Autoritätskonflikte, Machtkämpfe und subkulturelle Gewalt geprägt sind (Bereswill 1999). Die gesellschaftliche Ausgeschlossenheit und institutionelle Eingeschlossenheit des Justizvollzugs verstärkt die Situation von Personen, die meist schon vor der Inhaftierung sozial randständig gelebt haben (Maruna 2002, S. 59). Das Vermitteln bürgerlicher Werte als Maßstab für ein straffreies Leben korrespondiert dabei oft mit den Wünschen der ehemaligen Inhaftierten. So heißt es im Film „Trainspotting“ (1996), der das Leben drogenabhängiger Männer in Edinburgh thematisiert: „Choose Life. Choose a job. Choose a career. Choose a family. (...) Choose your future. Choose Life.“ Was so einfach klingt, ist insbesondere für ehemalige Inhaftierte ein schwieriges Unterfangen und endet oft in erneut straffälligen Verhalten, wie die Rückfallstatistiken belegen (Jehle et al. 2016).

Es liegt auf der Hand, dass der Staat, der aus welchen Gründen auch immer die Inhaftierung betrieben hat, auch für die Zeit nach der Entlassung Verantwortung trägt. Entlassene müssen bei der Bewältigung der durch den Vollzug bedingten Schwierigkeiten unterstützt, der Übergang muss so gestaltet werden, dass die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung bewältigt werden können. Freilich muss man sehen, dass die staatliche Verantwortung für die Wiedereingliederung zwei Wurzeln hat: Es geht nicht nur um den Ausgleich für die inhaftierungsbedingten Schwierigkeiten und Benachteiligungen, der im Sozialstaatsprinzip wurzelt, sondern es geht auch darum, einen Rückfall in alte Verhaltensmuster zu verhindern und damit die Gefahr weiterer Straftaten möglichst zu reduzieren, also um eine Aufgabe, die im Gedanken der Prävention und letztlich im Sicherheitsgedanken wurzelt. Der Staat lässt Gefangene, jedenfalls wenn sie für einen längeren Zeitraum inhaftiert waren, deshalb nicht „einfach gehen“, die Entlassenen werden nicht „sich selbst überlassen“, sondern die staatliche Kontrolle wird fortgesetzt, und zwar in einer Weise, die die doppelte Funktion der Nachbegleitung deutlich werden lässt: Sofern Gefangene nicht vorzeitig entlassen werden, sondern die Strafzeit in vollem Umfang verbüßen (typischerweise ab zwei Jahre, bei Sexualstraftaten ab einem Jahr), unterstehen sie kraft Gesetzes für lange Zeit noch der Führungsaufsicht. Ihnen werden Weisungen erteilt, die Befolgung der Weisungen wird kontrolliert und ggf. geahndet, aber sie werden auch durch die Bewährungshilfe begleitet und sozialarbeiterisch unterstützt. Es ist deshalb ein Trugschluss zu glauben, dass die staat-

liche Kontrolle mit der Entlassung aus dem Strafvollzug zu Ende sei; sie kann, wenn auch in weniger eingriffsintensiver Form, noch viele Jahre andauern. Der Blick auf den Strafvollzug bleibt deshalb unvollständig, wenn nicht auch die Phase der Wiedereingliederung in den Blick genommen wird.

1.4 Ziele des Sammelbands

Vor dem hier nur skizzenhaft angedeuteten, breit gefächerten Kosmos ganz unterschiedlicher Formen des Freiheitsentzugs und der Wiedereingliederung stellt sich aus wissenschaftlicher Sicht eine Vielzahl von Fragen, auf die in dem vorliegenden Sammelband eine – notwendigerweise kursorisch bleibende – Antwort gegeben werden soll. Guter wissenschaftlicher Tradition folgend sei zunächst der Gegenstand genannt, um den es hier geht. Aus der Vielgestaltigkeit unterschiedlicher Formen des Freiheitsentzugs wird im Folgenden nur ein Ausschnitt betrachtet: Der Blick richtet sich allein auf die Vollstreckung und den Vollzug der mit Inhaftierung verbundenen strafenden Sanktionen. Ausgeblendet bleiben die Untersuchungshaft und die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die zivil- und die öffentlichrechtlichen Formen des Freiheitsentzugs. Im Mittelpunkt steht der Vollzug der Freiheitsstrafe, aber es geht auch um die Ersatzfreiheitsstrafe und aus dem Bereich des Jugendstrafrechts um den Jugendarrestvollzug. Inhaltlich legitimiert sich die Beschränkung vor allem mit dem besonderen Interesse, das „Strafe“ in der Gesellschaft, aber auch in der Wissenschaft auf sich zieht; keinesfalls sollen damit Aussagen über eine besondere Wertigkeit gerade dieser Form des Freiheitsentzugs verbunden sein. Auf der anderen Seite wird der Vollzug der Freiheitsstrafe hier nicht auf die Zeit des Freiheitsentzugs beschränkt. Der Strafvollzug gibt der Freiheitsstrafe zwar Ort und Struktur, aber die Kontrolle der Gefangenen endet, wie angedeutet, nicht unbedingt am Tag der Entlassung, sondern kann sich als Führungsaufsicht und/oder Bewährungshilfe außerhalb der Gefängnismauern noch lange Zeit fortsetzen. Der vorliegende Sammelband nimmt deshalb auch die Phase des Übergangs und der Wiedereingliederung in den Blick.

So vielgestaltig wie der Strafvollzug ist, so vielgestaltig ist auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihm. Auch hierauf will der Sammelband mit seinen Beiträgen hinweisen und Beispiele geben. Wissenschaftlich beschäftigen sich mit dem Strafvollzug ganz unterschiedliche Professionen – Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziologie, um nur die wichtigsten zu nennen –, die in ganz unterschiedlichen Wissenschaftstraditionen stehen, die sich für unterschiedliche Fragestellungen interessieren, die ihre Erkenntnisse unterschiedlich ordnen und unterschiedlich argumentieren. Auch von der Praxis werden aus unterschiedlichen Richtungen wichtige Beiträge geliefert, bei denen es sich meist um Zustandsbeschreibungen handelt. Der vorliegende Sammelband ist aus einer Ringvorlesung hervorgegangen, die im Wintersemester 2019/20 an der Juristischen Fakultät in Hannover durchgeführt wurde und in der es gerade darum ging, diese Unterschiedlichkeit der Fragestellungen und Herangehensweisen sichtbar zu machen. Die in

den vorliegenden Band aufgenommenen Beiträge spiegeln den Ansatz wider. Sie machen deutlich, dass man sich dem Thema von unterschiedlichen Seiten, aber auch mit unterschiedlichen Ansprüchen, auch Formulierungs- und Ausdrucksweisen, nähern kann, ohne dass die eine oder die andere Perspektive den Anspruch erheben kann, die Vollzugswirklichkeit besser zu erfassen und adäquater abzubilden. In der Zusammenschau der unterschiedlichen Beiträge kann – so hoffen wir es jedenfalls – ein differenzierteres und realitätsnäheres Bild vom Strafvollzug entstehen als es nur aus jeweils einer Perspektive möglich wäre. Nicht zuletzt kondensiert sich am Thema Strafvollzug und Wiedereingliederung die Interdisziplinarität der Kriminologie als Bezugswissenschaft, die immer schon auf besondere Weise mit der Fachpraxis verzahnt gewesen ist. Die einzelnen Beiträge des Bandes verdeutlichen in der Gesamtschau auch die interdisziplinäre Verflechtung und die Wechselseitigkeit von Theorie und Praxis in der Kriminologie.

1.5 Aufbau und Überblick

Die nachfolgend abgedruckten Beiträge sind in drei Gruppen gegliedert. In einem ersten Abschnitt sind Beiträge zusammengefasst, die sich mit den Zielen des Strafvollzugs und der empirischen Vollzugsforschung beschäftigen. Meier geht der Frage nach, auf welchen konzeptionellen Grundlagen der Strafvollzug beruht. Er unterscheidet zwischen der Rechtfertigung der Freiheitsstrafe und den vom Gesetz vorgegebenen Vollzugszielen, deren Erreichen empirisch geprüft und theoretisch erklärt werden müsse. Suhling greift die Frage aus empirischer Sicht auf und weist auf die methodischen Fragen hin, die sich bei der Messung der Wirkungen des Strafvollzugs stellen. Einen anderen Ansatz wählt Vollbach, der den Begriff der „Angewandten Kriminologie“ etabliert und dabei auf den Nutzen von exemplarischen Einzelfallanalysen unter Einbezug der Fachpraxis verweist.

In einem zweiten Abschnitt sind Beiträge zusammengefasst, die die gegenwärtige Vollzugspraxis und ihre Bedeutung für die Inhaftierten in den Blick nehmen. Den Anfang macht hier ein Beitrag von Wegel, die über eine Untersuchung aus dem schweizerischen Strafvollzug berichtet, in der es um die Frage ging, von welchen Faktoren es abhängt, ob Gefangene die gegen sie verhängte Strafe akzeptieren. Wegel ermittelte, dass es für die Akzeptanz des Urteils wesentlich darauf ankommt, wie Gefangene ihre Gerichtsverhandlung erlebt haben. Die Akzeptanz sei signifikant höher, wenn die Gefangenen sie als fair erlebt und den Eindruck gehabt hätten, dass das Gericht ihre Sicht der Dinge berücksichtigt habe. Illgner und Gomille werfen die Frage auf, welche Bedeutung das auf der Station herrschende Klima für das Erreichen des Vollzugsziels hat und durch welche organisatorischen Veränderungen es beeinflusst werden kann. Neuber knüpft in ihrer qualitativen Analyse an eine bekannte Untersuchung von Sykes aus dem US-amerikanischen Strafvollzug an und wirft die Frage auf, ob die Schmerzen des Freiheitsentzugs für Frauen anders sind. Bögelein lenkt den Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe und berichtet über die Ergebnisse zweier Untersuchungen, in denen sozial strukturelle und deliktbezogene

Daten zu den Gefangenen und ihrem Hafterleben erhoben wurden. Einem ganz anderen Bereich wenden sich Endres und Groß zu, die über die Sozialtherapie als Behandlungsform berichten. Im Mittelpunkt ihres Beitrags steht die Darstellung der bei der Behandlung angewandten Methoden, ihrer Besonderheiten und der Schwierigkeiten bei ihrer Umsetzung. Den Abschluss macht in diesem zweiten Abschnitt ein Beitrag von Klatt, die über die Ergebnisse zweier Untersuchungen zum Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein und Niedersachsen berichtet. Interessant sind vor allem die Ergebnisse zur Veränderung der Einstellungen und Kompetenzen der Gefangenen während des Arrests.

Im dritten Abschnitt werden die Perspektiven des Übergangs aus zwei Richtungen erörtert. Zunächst berichtet Bock über die Bedeutung der Führungsaufsicht und die Arbeit des Ambulanten Justizsozialdienstes in Niedersachsen. Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung des Übergangsmanagements aus dem Straf- und Maßregelvollzug. Auch Pollähne beschäftigt sich mit dem Übergangsmanagement und der Führungsaufsicht, nimmt dabei allerdings die kritische Position des Strafverteidigers ein, für den es weniger auf die Erzielung spezifischer Effekte als vor allem darauf ankommt, dass die Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden rechtmäßig handeln.

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Themen, aber auch der Art der Darstellung liegt es auf der Hand, dass nicht alle Leserinnen und Leser von allen Beiträgen in der gleichen Weise angesprochen werden. Die einzelnen Beiträge lassen sich weder über theoretische Bezüge noch methodische Vorgehensweisen zusammenfassen. Vielmehr repräsentieren sie die Partikularität kriminologischer Auseinandersetzungsformen und bedienen auf diese Weise sehr unterschiedliche Standpunkte, die sich mitunter schon in der Verschiedenheit sprachlicher Ausdrucksweisen zeigen. Das Ziel der Ringvorlesung und der hier vorliegenden verschriftlichten Form dieser war es nicht, Einigkeiten zu erzeugen oder umgekehrt Gräben zu vertiefen. Dem Herausgeber und der Herausgeberin sind die teils unüberbrückbaren Differenzen zwischen bspw. evidenzbasierter Kriminalprävention und der in der Praxis weit verbreiteten Angewandten Kriminologie und der von ihr vertretenen Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse oder zwischen quantitativ-positivistischen Forschungstraditionen und qualitativ-interpretativen Verfahren ebenso wie das generelle Ringen um Perspektivhoheit zwischen den einzelnen Fachdisziplinen dennoch wohl bewusst. Wissenschaft ist immer auch ein Abbild komplexer sozialer Wirklichkeit, die sich eben nicht auf einzelne Perspektiven und Herangehensweisen herunterbrechen lässt. Tatsächlich zeichnet wohl am Ende das Bewusstsein und die Reflektion über die eigene Standortgebundenheit und die der anderen eine gute wissenschaftliche Praxis aus. Nicht zu vergessen ist, dass die Zielgruppe der Beiträge ursprünglich immer Studierende waren, also vorwiegend junge Menschen, die sich bislang noch nicht vertieft mit dem Thema Strafvollzug und Wiedereingliederung befasst hatten und sich einen ersten Überblick verschaffen wollten. Wenn andere Leserinnen und Leser aber ebenfalls von den Beiträgen profitieren, freut uns das. Anregungen und Kritik sind jederzeit willkommen.

Literatur

- Bennefeld-Kersten, K. (2009). *Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst Science.
- Bereswill, M. (1999). *Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz (JuSt-Bericht 4)* (KFN-Forschungsbericht Nr. 78). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut.
- Bereswill, M., & Neuber, A. (2019). Das Gefängnis – (k)ein Ort zum Sterben? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(3), 177–183.
- Foucault, M. (2013 [1977]). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Goffman, E. (1973 [1961]). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Kaiser, G., & Schöch, H. (2002). *Strafvollzug*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Maruna, S. (2002). *How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Statistisches Bundesamt. (2020). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten*. Wiesbaden.

Teil I
Ziele und empirische Forschung